

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abfallgebühren 2019 – 2021**

Änderung der

- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Gartenabfall-Gebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12620

2 Anlagen:

- A. Sitzungsvorlage für den Kommunalausschuss am 20.09.2018
- B. Sitzungsvorlage für die Vollversammlung am 18.10.2017,
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.10.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Wie in der Sitzung des Kommunalausschusses am 20.09.2018. Der Ausschuss hat die Annahme der Ziffern 2-7 des Antrags der Referentin empfohlen.

Ziffer 1 des Antrags der Referentin wurde nach Diskussion in die Vollversammlung am 04.10.2018 vertagt.

Zu Ziffer 1 (Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage für den Kommunalausschuss am 20.09.2018 mit Maßgabe, dass die Personen vom Anschlusszwang des § 3 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung befreit werden sollen, die ihren Hausmüll in Unterflurcontainern auf öffentlichem Grund sammeln) wird Folgendes ausgeführt:

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660, die am 18.10.2017 von der Vollversammlung des Stadtrats beschlossen wurde (siehe Anlage B), sind auf Seite 6 ff. bereits Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Unterflursystemen auf privatem und/oder öffentlichem Grund auch bezüglich der erforderlichen Befreiung vom Anschlusszwang enthalten. Auf die dortigen Ausführungen (s. Anlage B) wird verwiesen.

Diese Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) können die Gemeinden durch Satzung aus Gründen des öffentlichen Wohls den Anschluss an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, **die Abfallentsorgung**, die Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit dienenden Einrichtungen vorschreiben und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften die Benutzung u.a. dieser Einrichtungen zur Pflicht machen. Der Anschluss- und Benutzungszwang, der aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung geregelt ist, setzt nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO voraus, dass er **aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig** ist (vgl. PdK Bayern, Stand: Dezember 2011, Rn B-1, Ziffer 2.1 zu Art. 24).

Der Anschlusszwang verlangt vom **Anschlusspflichtigen**, alle Vorkehrungen zu treffen oder zu dulden, die notwendig sind, damit er jederzeit die Einrichtung benutzen kann. Anschlusspflichtig sind nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Hausmüllentsorgungssatzung folgende Personen:

- die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher im Anschlussgebiet liegenden Grundstücke, auf denen Bauwerke errichtet sind, bei deren Benutzung Hausmüll anfallen kann,
- die wirtschaftlichen Eigentümerin bzw. der wirtschaftliche Eigentümer eines Bauwerks,
- die Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Grundstücken, auf denen regelmäßig Hausmüll anfällt sowie
- anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte oder der/die Nießbraucher/-in, wenn an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt ist.

Bezogen auf die Abfallentsorgung bedeutet der **Anschlusszwang**, dass auf den Grundstücken Abfalltonnen bereit gestellt werden müssen (Bauer/ Böhle/ Masson/·Samper, Kommentar zur Gemeindeordnung, Stand: März 2012, Rn 8 zu Art. 24 GO). Dies ist in § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hausmüllentsorgungssatzung auch so geregelt.

Bei einem Einbau von **Unterflurcontainern im öffentlichen Grund** ist dieser grundstücksbezogene **Anschlusszwang nicht erforderlich** und damit unverhältnismäßig.

In diesem Fall ist der mit dem Anschlusszwang verbundene Eingriff in das Eigentumsrecht des anschlusspflichtigen Grundstückseigentümers rechtswidrig und dieser hat einen Befreiungsanspruch. Eine solche Befreiungsregelung ist in Ziffer 1 des Antrags der Referentin enthalten.

Ein verpflichtender Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund ist daher nur als sog. Benutzungszwang (Überlassung des gesamten auf den Grundstücken oder sonst anfallenden Hausmülls an die städtische Müllentsorgung) rechtlich realisierbar (siehe Anlage B, Seite 8, „3. Fallgruppe“).

In dieser Sitzungsvorlage wurde auf Seite 9 unter Ziffer 4.2 auch ausgeführt, dass beim Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund die Mehrkosten für die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes gesondert in Rechnung gestellt werden.

Dazu wird unter Ziffer 5.7 der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 12620 (siehe Anlage A) ausgeführt, dass bei dem Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichem Grund **zusätzlich** zu den allgemeinen Entsorgungsgebühren eine neue sog. **Standplatzgebühr** in Höhe von 70,75 €/Unterflurcontainer/Monat eingeführt werden soll. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Reinigung und Sicherung der Unterflurcontainer im öffentlichen Grund enthalten sowie eine „Sondernutzungsgebühr“, weil der AWM die Kosten für den Einbau und den Unterhalt der Unterflurcontainer im öffentlichen Grund übernimmt und außerdem die Kosten ersetzen muss, soweit anderen städtischen Dienststellen durch die Errichtung, den Bestand, die Instandsetzung, den Unterhalt oder die Beseitigung der Anlage zusätzliche Kosten entstehen.

Diese Standplatzgebühr wird nur von den Gebührenschuldern erhoben, die ihren Hausmüll in Unterflurcontainern im öffentlichen Grund sammeln. Die Errichtung von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund führt daher nicht zu höheren Müllgebühren für die Allgemeinheit.

Ziffer 1 des Antrags der Referentin aus der Kommunalausschusssitzung vom 20.09.2018 bleibt unverändert.

II. **Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. und II.
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei-HAI
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - FR-CO

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
Büro des Oberbürgermeisters
Baureferat
KR - GL
KR - SB
AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin
AWM – VR
AWM – LO
AWM – BA
AWM – AN
AWM – MV
AWM – USP
AWM – PI
AWM – TS
AWM - PR
z.K.

Am _____